



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Beilagen

LAD1-VD-104061/001-2007
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
BKA-670.502/0002-V/A/1/2007	Dr. Josef Gundacker	14171	27. Februar 2007

Betrifft
EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz - EU-VStVG

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 27. Februar 2007 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vollstreckung der von den nicht gerichtlichen Behörden und von bestimmten auch in Strafsachen zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union verhängten Geldstrafen und Geldbußen (EU-Verwaltungsvollstreckungsgesetz – EU-VStVG) wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Grundsätzlich:

Die in den Erläuterungen zitierten Argumente von Wiederin in seinem für die Abteilung Strafrecht des 16. Österreichischen Juristentages erstatteten Gutachten (Die Zukunft des Verwaltungsstrafrechts, 16. ÖJT Band III/1, 141 ff), die sich gegen eine getrennte Umsetzung der einschlägigen Rahmenbeschlüsse im gerichtlichen Strafrecht und im Verwaltungsstrafrecht wenden, erscheinen nach Ansicht der NÖ Landesregierung gewichtig und sollten daher – auch aus Sicht der Verwaltungspraxis – nicht unberücksichtigt bleiben.

Insbesondere ist festzuhalten, dass sich die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. die Bundespolizeibehörden bei der Eintreibung von Geldleistungen bereits derzeit

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach

Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre

Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung

Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>

DVR: 0059986

überwiegend der Gerichte bedienen. Ferner konnten die ordentlichen Gerichte in Vollziehung des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaatlichen der Europäischen Union (EU-JZG), BGBl. I Nr. 36/2004 idF BGBl. I Nr. 164/2004, bereits Erfahrungen mit der Ausübung von Rechtshilfe sammeln.

Nach Ansicht der NÖ Landesregierung sollten daher – auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung – die ordentlichen Gerichte als Rechtshilfebehörden bestimmt werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu § 3:

Die in Art. 4 Abs. 6 des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI vorgesehene Verständigung der Behörde des Entscheidungsstaates wäre zu ergänzen.

2. Zu § 5 Abs. 2:

Hier sollte klargestellt werden, in welcher Form die Herabsetzung zu erfolgen hat.

3. Zu § 5 Abs. 3:

Es sollte präzisiert werden, in welcher Rechtsform die Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen ist. Weiters wäre klarzustellen, dass die Festlegung einer höheren als in § 16 VStG vorgesehenen Ersatzfreiheitsstrafe nicht zulässig ist.

4. Zu § 5 Abs. 5:

Die Rechtsform der vorgesehenen Aussetzung ist unklar. Eine Präzisierung wäre erforderlich.

5. Zu § 9:

Die Formulierung „Übertretung gleicher Art“ ist zu unbestimmt und sollte präzisiert werden.

6. Eine Umsetzung des Art. 11 des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI ist im vorliegenden Entwurf nicht enthalten. Eine Ergänzung wäre erforderlich.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,
2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann